

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2006 (FU-Mitteilungen 80/2006 vom 30.11.2006), zuletzt geändert in der Ersten Änderungsordnung vom 8. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 67/2007 vom 25.10.2007).

Lfd. Nr.	Änderungsordnung	Datum	Fundstelle (FU-Mitteilungen)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Erste	08.10.2007	67/2007	§4, §5, §8, §9, Anlage 1	geänd.

Die vorliegende **Lesefassung** dient der Information der Studierenden. Es handelt sich **nicht** um die offizielle und rechtsgültige Version der Bachelorprüfungsordnung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bonuspunkte
- § 7 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Studienabschluss
- § 10 Schlussvorschriften

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Anlage 3: Urkunde (Muster)

Anlage 4: Diploma Supplement (deutsche Version, Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft eingesetzte Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon
 - (a) 150 LP im Kernfach und
 - (b) 30 LP im Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung.
- (2) Von den im Kernfach nachzuweisenden LP entfallen
 - (a) 36 LP auf den Studienschwerpunkt Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
 - (b) 24 LP auf den Studienschwerpunkt Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
 - (c) 12 LP auf den Studienschwerpunkt Recht für Wirtschaftswissenschaftler
 - (d) 42 LP auf den Studienschwerpunkt Vertiefungsgebiete der Volkswirtschaftslehre (Pflicht)
 - (e) 24 LP auf den Studienschwerpunkt Vertiefungsgebiete der Volkswirtschaftslehre (Wahl)
 - (f) 12 LP auf die Bachelorarbeit.
- (3) Die in den Modulen des Kernfachs zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Prüfungsleistungen, insbesondere solche die im Antwort-Wahl-Verfahren erbracht werden, müssen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

- (5) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.
- (6) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so leitet die Prüferin oder der Prüfer die gesamte Prüfung unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss überprüft die Prüfungsaufgaben darauf, ob sie, gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 4, fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt die Zahl der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtpfungsleistung einfließt.
- (7) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Modulprüfung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet.
- (8) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Absatz 7 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note
- 1, wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,
 - 2, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - 3, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - 4, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus erzielbaren Punkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen § 13 SfAP.
- (9) Die in den Modulen des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte werden in der Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin (PO-ABV) sowie in der Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) in Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft geregelt.

§ 5 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüferin/der Prüfer kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Zulassungsvoraussetzungen für Klausuren (z.B. Mindestanzahl eingereicherter Übungsaufgaben, Abhalten von Präsentationen etc.) festlegen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann im Rahmen der Module des Kernfachs im jeweils nachfolgenden Semester wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit der Note ‚nicht ausreichend (5,0)‘ bewerteten Modulprüfung ist auf Antrag im Semester des vorangehenden Prüfungsversuchs möglich, wenn es sich um die letzte Prüfungsleistung einer Studentin bzw. eines Studenten handelt, mit deren Bestehen die Voraussetzung für die Feststellung des Studienabschlusses gemäß § 9 Abs. 1 erfüllt wäre. Diese Prüfung kann in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bonuspunkte

- (1) Jede Studentin und jeder Student des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre verfügt bei Aufnahme des Studiums zum ersten Fachsemester über 60 Bonuspunkte. Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung oder Modulteilprüfung (Erstversuch und Wiederholungsversuche) führt zur Minderung der Bonuspunkte in Höhe der der Prüfungsleistung zugeordneten Leistungspunktzahl. Wird eine Prüfung wegen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs nicht bestanden, so werden Bonuspunkte in doppelter Höhe abgezogen. Wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Bonuspunkte negativ, ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden. Führt der Erstversuch einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu negativen Bonuspunkten, so darf diese Prüfungsleistung einmal wiederholt werden.
- (2) Im Falle der Immatrikulation für ein höheres Fachsemester beläuft sich die Höhe der mit Aufnahme des Studiums zur Verfügung stehenden Bonuspunkte auf das Zehnfache der bis zum Ablauf der Regelstudiendauer verbleibenden Fachsemesterzahl.
- (3) Wird aufgrund des Versuchs, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so führt dies zur Minderung der Bonuspunkte in doppelter Höhe.
- (4) Studierende, welche die Hälfte der bei Aufnahme des Studiums zur Verfügung stehenden Bonuspunkte verbraucht haben, werden schriftlich aufgefordert, an einer besonderen Studienfachberatung teilzunehmen. Bis zur Teilnahme an dieser Studienfachberatung wird die Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen ausgeschlossen; der Termin für die Studienfachberatung muss so gesetzt werden, dass Studierende für den Fall der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Termins nicht an fristgerechter Anmeldung gehindert werden.
- (5) Erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 7 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) Studierende werden auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie
 1. im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind
 2. die Module gemäß § 7 Abs. 2 der Studienordnung sowie
 3. Module gemäß § 10 Abs. 2 der Studienordnung im Umfang von mindestens 24 LP erfolgreich absolviert haben.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit sowie eine eidesstattliche Erklärung, dass die oder der Studierende nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre studierten Module vergleichbar ist, Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, ein Thema aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer gibt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Bachelorarbeit umfasst etwa 30 Seiten bzw. etwa 9000 Wörter.
- (4) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (5) Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer bzw. einem weiteren Prüfungsberechtigten zu bewerten.
- (7) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.

§ 9 Studienabschluss

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die in § 4 Abs. 1 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die oder der Studierende sich an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder im gleichen Fach in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder vorgeschriebene Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Module, die mit den zum Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre gehörenden Modulen identisch oder vergleichbar sind.
- (3) Wird der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht, so werden bei der Ermittlung der Gesamtnote die schlechtesten erzielten Noten im Umfang von 12 Leistungspunkten nicht in die Berechnung einbezogen, sofern die entsprechenden Prüfungsleistungen zumindest bestanden sind. Wird der Studienabschluss ein Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit erreicht, so werden bei der Ermittlung der Gesamtnote die schlechtesten erzielten Noten im Umfang von 6 Leistungspunkten nicht in die Berechnung einbezogen, sofern die entsprechenden Prüfungsleistungen zumindest bestanden sind. Für Studierende, die während des Studiums des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre mindestens zwei Semester als gewähltes Mitglied in einem durch Gesetz oder Satzung geschaffenen Gremium in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Freien Universität Berlin tätig gewesen sind, kann die Studiendauer gemäß Satz 1 und 2 auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten entsprechend ihrer Belastung durch die Gremientätigkeit verlängert werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Aufgrund der bestandenen Prüfungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre werden eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Version ausgehändigt (Anlagen 2 bis 5). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Alle Dokumente tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.
- (5) Die Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Berufsvorbereitung werden auf dem Zeugnis ausgewiesen, bleiben aber bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) § 13 Abs. 4d SfAP in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 13. März 2006 findet auf die Module des Kernfachs, § 13 Abs. 11 und 12, des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre keine Anwendung.
- (2) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.